

Neue Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Das Europäische Parlament soll während der März-II-Plenartagung über vier Legislativvorschläge im Zusammenhang mit den Elektrizitätsmärkten in der Union abstimmen: eine Verordnung und eine Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie eine Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und eine Verordnung über die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Die neuen Vorschriften sollen dazu dienen, die Verbraucher zu stärken, den länderübergreifenden Stromhandel zu optimieren, Versorgungssicherheit zu garantieren und die klimafreundliche Stromerzeugung zu fördern.

Hintergrund

Für die Elektrizitätsmärkte in der Union stellen sich beträchtliche Herausforderungen, etwa der Übergang zu einem CO₂-armen Energiesystem, die kosteneffiziente Integration erneuerbarer Energiequellen, die Tendenz zur dezentralen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Wandel der Rolle bzw. die stärkere Beteiligung der Energiekunden sowie die Anforderung, die Versorgungssicherheit kurz- und langfristig effizient und zu erschwinglichen Preisen zu garantieren.

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ legte die Kommission im November 2016 Vorschläge zur Gestaltung des Energiebinnenmarkts vor. Der Vorschlag für eine [Richtlinie](#) über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt zielt darauf ab, Energiearmut zu verhindern, den Verbrauchern den Vergleich von Angeboten und den Anbieterwechsel zu erleichtern und sie rechtlich in die Lage zu versetzen, selbst auf dem Strommarkt aktiv zu werden. Mit dem Vorschlag für eine [Verordnung](#) über den Elektrizitätsbinnenmarkt wird angestrebt, die freie Preisbildung zu ermöglichen und den länderübergreifenden Handel und die regionale Koordinierung voranzubringen sowie die Integration von Speicherkapazitäten, der flexiblen Nachfrage und von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erleichtern. Zudem werden Kriterien für die Zahlung von Beihilfen für die Bereitstellung von Bereitschaftskapazitäten festgelegt. Mit der überarbeiteten Verordnung über die Risikovorsorge sollen die Netzbetreiber dabei unterstützt werden, Versorgungskrisen vorzubeugen und effizient zu reagieren, falls es zu solchen Krisen käme. Zudem wird mit der Aktualisierung der einschlägigen Verordnung darauf abgezielt, die Aufsichtsfunktion der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu stärken.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 21. Februar 2018 nahm der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments seinen Bericht über die Vorschläge an. Der Ausschuss schlug vor, die Rechte der Verbraucher weiter zu stärken, und zwar durch klarere Informationen über die Vertragsbedingungen und transparentere Energierechnungen, durch Vergleichswerkzeuge und durch die Möglichkeit, den Anbieter binnen 24 Stunden zu wechseln und Verträge mit mehreren Anbietern abzuschließen. Der Ausschuss strebte an, die Bedingungen zu klären, unter denen lokale Energiegemeinschaften diskriminierungsfrei am Strommarkt teilnehmen können und dabei einen gerechten Anteil an den Systemkosten tragen. Am 19. Dezember 2018 erzielten Parlament und Rat eine vorläufige Einigung über die Vorschläge. In der Einigung wurden die meisten vom Parlament eingebrachten kundenorientierten Änderungen übernommen, die vom Parlament vorgeschlagenen regionalen Koordinierungszentren eingeführt und detaillierte Regeln für Kapazitätsmechanismen festgelegt, die mit den Klimaschutzzielen der EU im Einklang stehen und mit denen gleichzeitig bestehende Investitionen geschützt werden. Was den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher betrifft, würden die Mitgliedstaaten mit dem vereinbarten Wortlaut dazu verpflichtet, diesen Verbrauchern den Zugang zur Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten sowie regulierte Preise nur unter genau festgelegten Bedingungen zu ermöglichen. Der Wortlaut muss nun vom

Parlament förmlich angenommen werden, und auf der März-II-Plenartagung soll darüber abgestimmt werden. Die neue Elektrizitätsverordnung mit den Vorschriften über die Strommärkte würde ab dem 1. Januar 2020 gelten. Die Mitgliedstaaten der Union müssten die kundenorientierte Elektrizitätsrichtlinie bis Ende 2020 in nationales Recht umsetzen.

Berichte für die erste Lesung: [2016/0379\(COD\)](#) und [2016/0380\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ITRE; Berichterstatter: Jerzy Buzek (PPE, Polen). Weitere Informationen finden Sie in den Briefings des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren über die [Elektrizitätsverordnung](#) und die [Elektrizitätsrichtlinie](#).

